



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Beschäftigung, Soziales und Integration

Europa 2020: Beschäftigungspolitik

Sektorspezifische beschäftigungspolitische Herausforderungen, Jugendbeschäftigung und Unternehmertum

Kompetenzen, Mobilität und Arbeitsverwaltungen

HAUSHALTSLINIE 04 04 01 01

**Qualifizierung für Wachstum und
Beschäftigung**

**AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON
VORSCHLÄGEN**

2013

VP/2013/010

Angesichts der potenziell großen Zahl von Anfragen bitten wir, von telefonischer Kontaktaufnahme abzusehen.

Fragen bitte ausschließlich per E-Mail an folgende Adresse: EMPL-VP-2013-010@ec.europa.eu

Im Interesse einer raschen Beantwortung Ihrer Anfragen sollten diese möglichst auf Englisch, Französisch oder Deutsch formuliert werden.

Originalsprache dieser Aufforderung ist Englisch.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	3
2	POLITISCHER HINTERGRUND	5
3	ZIELE DER AUFFORDERUNG UND ARTEN VON MASSNAHMEN	8
4	ZEITPLAN.....	20
5	FÜR DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN VERANSCHLAGTE HAUSHALTSMITTEL	20
6	EINREICHUNG UND PRÜFUNG DER FINANZHILFEANTRÄGE.....	20
6.1	Einreichung der Anträge	20
6.2	Beginn und Laufzeit der Projekte.....	20
6.3	Kofinanzierungssätze	21
6.4	BEWERTUNGSKRITERIEN.....	21
6.4.1	Ausschlusskriterien	21
6.4.2	Kriterien für die Förderfähigkeit	22
6.4.3	Auswahlkriterien	26
6.4.4	Gewährungskriterien	27
7	PRAKTISCHE MODALITÄTEN	28
7.1	Wo ist das Antragsformular zu finden?.....	28
7.2	An wen ist der Antrag zu übermitteln?	28
7.3	Wie geht es weiter? Angenommene und abgelehnte Anträge	30
8	PROGRESS - ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON PROJEKTVORSCHLÄGEN 2013	30
8.1	Leitfaden für die Art und Weise der Umsetzung der Maßnahmen	30
	ANHANG I LEITFADEN FÜR ANTRAGSTELLER (FINANZBESTIMMUNGEN)	34
	ANHANG II LEISTUNGSBESCHREIBUNG FÜR UNTERAUFTRÄGE AN EXTERNE FACHLEUTE (MUSTER)	35

HAUSHALTSLINIE 04 04 01 01

Qualifikationen und Beschäftigung,
EU-Branchenräte für Qualifikationen,
Umstrukturierungen

1 EINLEITUNG

1.1. Einleitung zum Programm PROGRESS

PROGRESS¹ ist das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität, mit dem die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit gemäß der Sozialagenda² und den Zielen der Strategie Europa 2020 finanziell unterstützt werden soll. Dank dieser neuen Strategie, die eine starke soziale Dimension aufweist, soll die EU zu einem intelligenten, nachhaltigen und inklusiven Wirtschaftssystem werden, das für ein hohes Beschäftigungs- und Produktivitätsniveau sowie starken sozialen Zusammenhalt sorgt. Die Europäische Union benötigt kohärente und komplementäre Beiträge aus verschiedenen Politikbereichen, die mit unterschiedlichen Methoden und Instrumenten umgesetzt werden, so auch mit Hilfe des Programms PROGRESS, um die Mitgliedstaaten bei der Erreichung der Ziele von Europa 2020 unterstützen zu können.

Das Programm PROGRESS ist als Beitrag der EU gedacht, um die Mitgliedstaaten in ihrem Engagement und ihren Bemühungen für mehr und bessere Arbeitsplätze und einen größeren Zusammenhalt in der Gesellschaft zu unterstützen. Das Programm PROGRESS dient dazu,

- Analysen und strategische Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen,
- die Umsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der EU in den Politikbereichen von PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten,

¹ Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress, ABl. L 315 vom 15.11.2006;
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2006D1672:20100408:DE:HTML>.

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts (KOM(2008) 412 endg. vom 2.7.2008)
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0412:FIN:DE:PDF>

- den Politiktransfer, das Voneinander-Lernen und die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten bei EU-Zielen und -Prioritäten zu fördern und
- die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS

- die Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1),
- die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Inklusion (Teil 2),
- die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3),
- die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und dessen Berücksichtigung in allen Strategien der EU (Teil 4),
- die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und die Berücksichtigung des Gender Mainstreaming in allen Strategien der EU (Teil 5).

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2013 veröffentlicht und kann abgerufen werden unter:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=987>

1.2. Das neue EU-Programm

Da das Programm PROGRESS 2013 ausläuft, hat die Kommission am 6. Oktober 2011 einen Vorschlag³ für ein neues Programm, das Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation⁴ verabschiedet. Dieses neue Programm soll am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Mit dem Vorschlag der Kommission für das neue Programm werden drei bestehende Programme zusammengefasst und erweitert: PROGRESS (Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität), EURES (European Employment Services) und das europäische Progress-Mikrofinanzierungsinstrument.

Die allgemeinen Ziele des Programms lauten wie folgt:

- a) Stärkung des Gefühls der Verantwortung für die Ziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Arbeitsbedingungen bei den europäischen und nationalen Politikverantwortlichen sowie anderen interessierten Parteien, um konkrete und koordinierte Maßnahmen sowohl auf Ebene der Union als auch der Mitgliedstaaten zustande zu bringen.
- b) Unterstützung der Entwicklung angemessener, zugänglicher und effizienter Sozialschutzsysteme und Arbeitsmärkte sowie Ermöglichung politischer

³ KOM(2011) 609 endg.

⁴ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0609:FIN:DE:PDF>.

Reformen durch die Förderung von Good Governance, Voneinander-Lernen und sozialer Innovation;

c) Modernisierung des Unionsrechts gemäß den Grundsätzen der intelligenten Rechtsetzung und Gewährleistung seiner wirksamen Anwendung auf Fragen der Arbeitsbedingungen;

d) Förderung der geografischen Mobilität der Arbeitskräfte und Erhöhung der Beschäftigungschancen durch den Aufbau europäischer Arbeitsmärkte, die allen offenstehen und zugänglich sind;

e) Förderung von Beschäftigung und sozialer Inklusion durch bessere Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Mikrofinanzierungen für sozial schwache Gruppen und für Kleinstunternehmen sowie durch verbesserten Zugang zu Finanzierungsmitteln für Sozialunternehmen.

Mit dem PROGRESS-Teil des neuen Programms sollen die laufenden Maßnahmen des Programms PROGRESS weitergeführt werden (d. h. Politikkoordinierung, Austausch bewährter Verfahren, Kapazitätenaufbau und Testen innovativer Strategien). Dadurch würde sich der Beitrag dieses Programmteils zu sozialpolitischen Experimenten und zur Feststellung bewährter Verfahren erhöhen. Ziel ist es, die erfolgreichsten Maßnahmen mit Unterstützung aus dem neuen Europäischen Sozialfonds auszubauen.

Das Europäische Parlament und der Rat erzielten am 28. Juni 2013 eine politische Einigung über das neue Programm und verständigten sich auf die neue Bezeichnung „EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation“⁵.

Alle Maßnahmen, die im Rahmen dieses Vertrags nach dem 1. Januar 2014 starten, müssen die Änderungen aufgrund des neuen Programms berücksichtigen und die im Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation festgelegten Durchführungsbestimmungen zu Monitoring und Evaluierung erfüllen. Während der Verlängerung für 2014 und danach kann die Kommission die Ziele, die Maßnahmen, die Leistungsbeschreibung und die im Rahmen des Vertrags zu erbringenden Leistungen entsprechend ändern.

2 POLITISCHER HINTERGRUND

Teil 1 des Programms PROGRESS zielt darauf ab, die Durchführung der Europäischen Beschäftigungsstrategie (EBS) durch folgende Maßnahmen zu unterstützen:

- Verbesserung des Verständnisses der Beschäftigungssituation und der Beschäftigungsperspektiven, insbesondere durch Analysen und Studien sowie die Entwicklung von Statistiken und gemeinsamen Indikatoren im Rahmen der EBS;
- Beobachtung und Bewertung der Umsetzung der europäischen beschäftigungspolitischen Leitlinien und Empfehlungen und ihrer Auswirkungen, z. B. im Gemeinsamen Beschäftigungsbericht, sowie Analyse der Interaktion zwischen der EBS und der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie anderen Politikbereichen;
- Austausch über Strategien, bewährte Verfahren und innovative Konzepte, generelle Berücksichtigung der Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen sowie Förderung des gegenseitigen Lernens im Kontext der EBS;
- Sensibilisierung, Verbreitung von Informationen und Förderung der Debatte über beschäftigungspolitische Herausforderungen, Strategien und die Durchführung

⁵ <http://portal.empl.ec.europa.eu/Units/01/Pages/PROGRESS.aspx>.

nationaler Reformprogramme, u. a. bei regionalen und lokalen Akteuren, den Sozialpartnern, der Zivilgesellschaft und sonstigen Stakeholdern.

Das Programm PROGRESS unterstützt außerdem Maßnahmen, die auf das Erreichen des Beschäftigungsziels der Strategie Europa 2020, die neue europäische Strategie für intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum, abstellen.

Im April 2012 veröffentlichte die Kommission als Mittelpunkt des so genannten Beschäftigungspakets die Mitteilung „Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten“⁶ und schlug eine Reihe **konkreter Maßnahmen zur Unterstützung der Strategie Europa 2020** vor.

Im Beschäftigungspaket wurde das Potenzial von Schlüsselbranchen zur Schaffung von Arbeitsplätzen herausgestellt. Die EU steht vor der Notwendigkeit, tiefgreifende strukturelle Anpassungen ihrer Wirtschaft vorzunehmen, wie es in der Strategie Europa 2020 dargelegt wurde. Diese resultieren aus dem Übergang zu einer umweltfreundlichen, CO₂-armen und ressourceneffizienten Wirtschaft, der Alterung der Bevölkerung und dem rasanten technologischen Fortschritt. Um diesen Herausforderungen gewachsen zu sein und sie in Chancen zu verwandeln, müssen alle wichtigen Wirtschafts- und Arbeitsmarktakteure in naher Zukunft schnell und entschlossen handeln. Diese Umgestaltungen werden zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen und wichtige Quellen für Wachstum und Arbeitsplätze erschließen sowie den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Jahreswachstumsbericht (JWB) 2012⁷ werden drei zentrale Sektoren mit großem Potenzial für die Schaffung von Arbeitsplätzen angeführt:

– Die Nachfrage nach „grünen“ Qualifikationen hat in vielen Wirtschaftssektoren in den vergangenen Jahren zugenommen und wird voraussichtlich noch weiter steigen. Dies ist nicht nur ein unmittelbares Ergebnis des **Beschäftigungsanstiegs** in den grünen/umweltfreundlichen Sektoren, sondern indirekt auch eine Konsequenz des anhaltenden Energiekosten- und Ressourcendrucks in der gesamten Wirtschaft. Diese indirekten Auswirkungen sind überall zu spüren und machen es zunehmend wichtiger, sich auf den Bedarf an grünen Qualifikationen einzustellen, um die Umstellung auf ressourcen- und energieeffiziente Volkswirtschaften zu erleichtern. Dies bringt eine Neudefinition vieler Qualifikationsprofile und einen neuen Qualifikationsmix für viele Berufe mit sich. Zuverlässige Arbeitsmarktinformationen zum Qualifikationsbedarf und unterstützende beschäftigungspolitische Maßnahmen sind zur Förderung dieser Umgestaltung folglich unerlässlich. Um einen wirtschaftlichen Strukturwandel dieser Größenordnung zu bewältigen, müssen die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie auch die betreffenden Stakeholder an einem Strang ziehen und bewährte Verfahren austauschen.

– Anknüpfend an die „Zentralen Beschäftigungsmaßnahmen für den IKT-Bereich“ im Anhang des Beschäftigungspakets richtete Präsident Barroso im März 2013 eine multilaterale Stakeholder-Partnerschaft ein, die auch als Große Koalition für digitale Arbeitsplätze⁸ bekannt ist und sich mit dem Problem befassen soll, dass bis 2015

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten (COM(2012) 173 final vom 18.4.2012)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0173:FIN:DE:PDF>

⁷ http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/ags2012_de.pdf

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten (COM(2012) 173)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0173:FIN:DE:PDF>

voraussichtlich 900 000 IKT-Fachkräfte in Europa fehlen werden⁹. Die Große Koalition für digitale Arbeitsplätze wird konkrete Maßnahmen entwickeln, die kurzfristig und mit hohem Gewinn auf lokaler Ebene umgesetzt werden können. Sie wird auf ausbaufähige bestehende Programme und bewährte Verfahren zurückgreifen. Mit den Maßnahmen werden u. a. folgende Ziele verfolgt:

- Verringerung der Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt durch Stimulierung der beruflichen und geografischen Mobilität;
- Verbesserung des Images und der Attraktivität von IKT-Berufen;
- Unterbreitung von zusammen mit der IKT-Branche entwickelten Schulungsangeboten;
- Ausweitung des Angebots an einheitlichen und dem Bedarf des Arbeitsmarkts entsprechenden Lehr- und Studienplänen sowie Abschlüssen auf Berufs- und Hochschulebene.

Der Erfolg der Großen Koalition wird vom Engagement der multilateralen Stakeholder abhängen, die aufgefordert sind, Zusagen für die Entwicklung konkreter Maßnahmen in den oben beschriebenen Bereichen zu machen.

Die Große Koalition wird dazu beitragen, die Bemühungen im Rahmen anderer politischer Maßnahmen der EU, wie der Digitalen Agenda für Europa, der e-Skills-Strategie¹⁰, dem Beschäftigungspaket, der Initiative zur Öffnung der Bildung, der Strategie „Neue Denkansätze für die Bildung“ und dem Jugendbeschäftigungspaket¹¹ zu beschleunigen und zu intensivieren.

– Die Beschäftigung in den Gesundheits- und Sozialbranchen in der EU steigt rasch an. Grund dafür sind die Bevölkerungsalterung und die Tatsache, dass Leistungen ausgeweitet werden, um den Qualitätsanforderungen besser zu entsprechen, sowie die steigende Nachfrage nach individueller Betreuung und professionellen sozialen Dienstleistungen. Dieses rasche Wachstum (doppelt so hoch wie das Beschäftigungswachstum in den übrigen Wirtschaftsbereichen) legt nahe, dass diese Sektoren auch in den nächsten Jahren ein wichtiger Motor für neue Arbeitsplätze sein werden. Um dieses Potenzial zur Schaffung von Arbeitsplätzen auszuschöpfen, müssen die betreffenden Sektoren mehrere Herausforderungen bewältigen. Dazu zählen ihr Image und ihre Attraktivität für potenzielle Neueinsteiger, der Einzug und der Einsatz neuer Technologien, die eine neue Mischung von Qualifikationen erfordern, sowie das unausgewogene Verhältnis von Qualifikationsniveaus und Arbeitsmodellen. Tätigkeiten, die zum Wohlergehen von Familien und Einzelpersonen in ihrem häuslichen Umfeld beitragen, wie Betreuungsdienste (für Kinder und ältere Menschen) und Haushaltsdienstleistungen, so genannte personenbezogene Dienstleistungen und Dienstleistungen im Haushalt, haben ein hohes Potenzial zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Die Nachfrage nach der häuslichen Erbringung dieser Dienstleistungen dürfte aufgrund der Bevölkerungsalterung in allen Mitgliedstaaten in Verbindung mit dem zu erwartenden Rückgang der Zahl der potenziellen Pflegekräfte innerhalb der Familie zunehmen. So entstehen neue Dienstleistungen, die eine breite Palette von Tätigkeiten abdecken und sich für die Schaffung neuer Arbeitsplätze eignen.

⁹ Weitere Informationen zu den Prioritäten der Großen Koalition unter: <http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/grand-coalition-digital-jobs-0>

¹⁰ http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/ict/e-skills/index_de.htm.

¹¹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52012DC0727:DE:NOT>.

Die Europäische Kommission hat die Einrichtung **Europäischer Branchenräte für Qualifikationen** unterstützt, um für ein besseres Verständnis des Qualifikationsbedarfs auf sektoraler Ebene zu sorgen. In dem „Beschäftigungspaket“ wurden höhere Investitionen in Qualifikationen, die Verbesserung des frühzeitigen Erkennens von Qualifikationsbedarf und Fachkräftemangel sowie rasche Maßnahmen gegen das Ungleichgewicht zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage gefordert. Die Kommission unterstützt die Einrichtung Europäischer Branchenräte für Qualifikationen auf der Grundlage von Machbarkeitsstudien, wie sie es in der Europa-2020-Leitinitiative „Eine Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten“ angekündigt hatte. Sie werden ein Forum auf sektoraler Ebene für die Verbesserung der Qualifikationen, die Bewusstmachung der Qualifikationsungleichgewichte und des Fachkräftemangels sowie für die Gestaltung des Aus- und Weiterbildungsangebots bilden. Zudem werden sie das Peer-Learning auf nationaler Ebene erleichtern, indem sie eine europäische Plattform für den Austausch zwischen Arbeitsmarktakteuren, Qualifikations-Beobachtungsstellen und in diesem Bereich tätigen Bildungsanbietern schaffen.

3 ZIELE DER AUFFORDERUNG UND ARTEN VON MASSNAHMEN

3.1. Ziele der Aufforderung

Übergeordnetes Ziel dieser Aufforderung ist es, neue Formen der Zusammenarbeit durch Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Arbeitsmarktakteuren (wie öffentlichen und privaten Arbeitsverwaltungen, Unternehmen einschließlich KMU, Handelskammern, Bildungsanbietern, Sozialpartnern, Einrichtungen für die Erfassung von Arbeitsmarktdaten) zu fördern, um so anhaltende Qualifikationsdefizite und die Diskrepanzen zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage zu überwinden und zur Schließung der Lücke zwischen Angebot und Nachfrage auf dem EU-Arbeitsmarkt beizutragen.

Die Maßnahmen sollten auf die Erreichung der folgenden technischen Ziele ausgerichtet sein:

1. Bereitstellung einer oder verschiedener spezifischer Beschäftigungsdienstleistungen für die Endnutzer, die unter Einbeziehung eines gemischten Kreises von Akteuren zur Vermittlung eines dauerhaften Arbeits- oder Ausbildungsplatzes oder anderen messbaren Ergebnissen führt/führen, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Arbeitskräftemobilität auf nationaler und europäischer Ebene.
2. Bereitstellung analytischer und methodischer evidenzbasierter Ergebnisse in Bezug auf die Form und die Arbeitsmethode der Partnerschaft zwischen den zusammenarbeitenden Einrichtungen, die während der Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen erzielt wurden, einschließlich einer Bewertung der Erfolgs- und Misserfolgskriterien, der Probleme und Abhilfemaßnahmen bei Mängeln.
3. Entwicklung konkreter Instrumente für die Erhebung von Arbeitsmarktdaten, die der Ermittlung der Qualifikationslücken und des Qualifikationsbedarfs aufgrund des strukturellen Übergangs zu einer CO₂-armen Wirtschaft und der Auswirkungen im Hinblick auf die Qualifikationsprofile dienen.

Die im Rahmen dieser Aufforderung zur Finanzierung unterbreiteten Maßnahmen sollten konkret und handlungsorientiert sein und in ihrer Wirkung einen echten Zusatznutzen bieten.

Als mögliche Themen kommen u. a. in Betracht:

- Unterbreitung und Umsetzung von Initiativen zur Arbeitsplatzvermittlung,
- Erhebung von Arbeitsmarktdaten,
- Fortbildungsmaßnahmen,
- Einrichtung von Netzwerken sowie Entwicklung und Austausch bewährter Verfahren durch spezielle Veranstaltungen.

Die Aufforderung umfasst vier Aktionsbereiche entsprechend den genannten vorrangigen Bereichen für die Schaffung von Arbeitsplätzen:

i) Im ersten Aktionsbereich sollen gemeinsame Initiativen gefördert werden, die darauf abzielen, (a) den Bedarf an grünen Qualifikationen frühzeitig zu erkennen, um so den Prozess der Anpassung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu erleichtern, (b) die strukturelle und sektorale Anpassung durch die Erhöhung der Anpassungsfähigkeit und Mobilität der Arbeitskräfte zu unterstützen. Die sektorbezogene Schwerpunktsetzung dieses Teils der Aufforderung liegt auf **drei Schlüsselsektoren**: (1) Bau¹², (2) Recycling (zugehörig zu Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen) sowie (3) Energieversorgung. Dieser Aktionsbereich steht im Einklang mit den im Beschäftigungspaket 2012 der Kommission (COM(2012) 173 final) dargelegten Zielen.

ii) Der zweite Aktionsbereich der Aufforderung dient der Ermittlung wirksamer Umsetzungsmaßnahmen, bewährter Verfahren und innovativer Ansätze mit einem besonderen Schwerpunkt auf dem Beschäftigungspotenzial von **IKT und der Großen Koalition für digitale Arbeitsplätze** (SWD(2012) 96 final) und trägt so zur Umsetzung der Kompetenzkomponente der Leitinitiative „Eine Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten“ und insbesondere des Beschäftigungspakets bei.

iii) Der dritte Aktionsbereich dient der Ermittlung wirksamer Umsetzungsmaßnahmen, bewährter Verfahren und innovativer Ansätze mit einem besonderen Schwerpunkt auf **personenbezogenen Dienstleistungen und Dienstleistungen im Haushalt** (SWD(2012) 95 final¹³) und trägt so zur Umsetzung der Kompetenz- und Beschäftigungskomponente der Leitinitiative „Eine Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten“ und insbesondere des Beschäftigungspakets bei.

iv) Mit dem vierten Aktionsbereich soll der Ausbau jener **Europäischen Branchenräte für Qualifikationen** unterstützt werden, für die die Durchführbarkeitsphase abgeschlossen ist. Diese Gremien werden ein Forum auf sektoraler Ebene für die Verbesserung der Qualifikationen, die Bewusstmachung der Qualifikationsungleichgewichte und des Fachkräftemangels sowie für die Gestaltung des Aus- und Weiterbildungsangebots bilden. Zudem werden sie das Peer-Learning auf nationaler Ebene erleichtern, indem sie eine europäische Plattform für den Austausch zwischen Arbeitsmarktakteuren, Qualifikations-Beobachtungsstellen und in diesem Bereich tätigen Bildungsanbietern schaffen.

¹² Der Bausektor einschließlich Gebäuderenovierungen ist ein für die Energieeffizienz wichtiger Bereich.

¹³ ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=7623&langId=de.

Den Hintergrund dieser Aufforderung bilden strukturelle Veränderungen in der Wirtschaft, die es notwendig machen, den Wandel und Umstrukturierungen auf europäischer, sektoraler, regionaler und betrieblicher Ebene frühzeitig zu erkennen, sowie die daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen für die Qualifizierungspolitik und die betroffenen Akteure.

3.2. Arten von Maßnahmen

Jeder Antrag braucht nur einem der oben genannten Aktionsbereiche gewidmet zu sein.

3.1 Grüne Arbeitsplätze

Bei innerhalb dieses Aktionsbereichs finanzierten Projekten sollten die Schwerpunkte sektoral ausgerichtet sein und die Projekte sollten Maßnahmen enthalten, die einem der **drei Zielsektoren** entsprechend der NACE-Nomenklatur zugeordnet werden können:

- Bau (einschließlich Gebäuderenovierung);
- Recycling (zugehörig zu Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen);
- Energieversorgung.

Diese Sektoren wurden aufgrund ihres Beschäftigungspotenzials und der festgestellten Defizite bei „grünen“ Qualifikationen ausgewählt.

Der Aktionsbereich „grüne Arbeitsplätze“ mit der schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf den Qualifikationsbedarf und die Qualifikationslücken in drei Sektoren eröffnet folgende vorrangige Aktionsmöglichkeiten:

- Entwicklung und Erprobung von Instrumenten für die Erhebung von Arbeitsmarktdaten, mit denen durch die enge Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Bildungsanbietern und auf Märkte/Qualifikationen spezialisierten Einrichtungen Engpässe bei grünen Qualifikationen ermittelt und antizipiert werden sollen;
- Auffinden von Beispielen bewährter Verfahren für Instrumente zur Bewertung und Prognose wirtschaftsfreundlicher grüner Qualifikationen, die die Ermittlung von Engpässen bei grünen Qualifikationen und die Durchführung wirtschaftsrelevanter Weiterbildung ermöglichen;
- Entwicklung und erste Erprobung aktueller Projekte zur Neu-/Weiterqualifizierung im Bereich der grünen Qualifikationen mit besonderer Ausrichtung auf Maßnahmen zur Schulung der Ausbilder und andere Methoden der Erzeugung von Hebelwirkungen/Multiplikatoreffekten (z. B. durch Einbeziehung von Entscheidungsträgern, Nutzung moderner Kommunikationskanäle oder Entwicklung einer allgemein zugänglichen Sammlung von Schulungsmaterialien) und der Aktivierung der Personen, die am stärksten vom wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen sind;
- Mobilisierung der maßgeblichen Akteure auf der Ebene der Mitgliedstaaten, Regionen und Sektoren im Sinne einer Sozialpartnerschaft mit dem Ziel, sich mit sehr konkreten und maßnahmenorientierten Projekten an der Ermittlung und Überwindung von Qualifikationsdefiziten zu beteiligen. Dazu können auch innovative Wege zur Förderung der Attraktivität von grünen und/oder grüneren Arbeitsplätzen in den Zielsektoren gehören.
- Evaluierung der ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung nachfolgender Aktionskampagnen. Dazu sollten sowohl Erfolgs- und Misserfolgskriterien als auch

Tipps und Empfehlungen für den Aufbau anderer Modelle für nachhaltige Partnerschaften oder für den Ausbau solcher Initiativen gehören.

Ergebnisorientierter Ansatz

Für diesen Aktionsbereich eingereichte Projektvorschläge müssen genaue Angaben zu den erwarteten Ergebnissen beispielsweise in Bezug auf die Ermittlung des Qualifikationsbedarfs und die ergriffenen Schulungs-/Unterstützungsmaßnahmen zur Verringerung der festgestellten Defizite enthalten. Den Antragstellern steht die Wahl der Methoden, Instrumente usw. für die Umsetzung der für die Erbringung klarer Ergebnisse notwendigen Maßnahmen frei.

Gegenstand der Projekte kann auch die Übertragung und Erweiterung von Maßnahmen sein, die in zumindest einem anderen Mitgliedstaat als erfolgreiche Verfahren bewertet wurden, so dass die Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedstaaten gegeben ist. Dies kann z. B. durch die Nutzung des Netzes von Agenturen oder Zweigniederlassungen der antragstellenden Einrichtungen oder die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen EU-Netzwerken in Bezug auf die Ziele dieser Aufforderung erreicht werden.

Die Zusammenarbeit von antragstellenden Einrichtungen sollte auf deren spezifischen Stärken und Fachkenntnissen aufbauen. An dem Projekt sollten sich antragstellende Einrichtungen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligen, um den Austausch bewährter Verfahren und das Voneinander-Lernen zu erleichtern.

Es wird eine ausgewogene Verteilung der Finanzmittel zwischen den drei Zielsektoren angestrebt.

Zur Orientierung: Eine innerhalb dieses Aktionsbereichs gewährte Finanzhilfe für ein Projekt wird im Durchschnitt 900 000 EUR in jedem der Zielsektoren betragen.

3.2. IKT und die Große Koalition für digitale Arbeitsplätze

Die übergeordnete Priorität dieses Aktionsbereichs der Aufforderung besteht darin, einen Beitrag dazu zu leisten, Engpässe im IKT-Bereich zu überwinden und freie digitale Arbeitsplätze zu besetzen, indem die Mobilität der Arbeitskräfte in den 28 Mitgliedstaaten stimuliert wird. Damit sollen die Bemühungen der Großen Koalition um die Förderung und Unterstützung von Qualifikationen und Beschäftigungsmöglichkeiten im IKT-Bereich verstärkt und gleichzeitig ein Beitrag zum Erreichen der Ziele der Strategie Europa 2020 in Bezug auf die Beschäftigung und die Gesamtwettbewerbsfähigkeit geleistet werden.

Zentrales Anliegen dieses Teils der Aufforderung ist es, die Mobilität in der EU zu fördern, um so die Diskrepanzen zwischen Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftebedarf im IKT-Bereich zu verringern, und dafür zu sorgen, dass sich die Arbeitsmarktorganisationen an den Zielen der Großen Koalition für digitale Arbeitsplätze orientieren.

Das Ziel der Großen Koalition besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und privaten Arbeitsmarktakteuren sowie solchen des dritten Sektors bei der Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen. (Dazu gehören Einrichtungen wie Arbeitsverwaltungen, Unternehmen einschließlich KMU, Handelskammern, Träger der allgemeinen und

beruflichen Bildung, Sozialpartner, NRO, Berufsberatungszentren von tertiären Bildungseinrichtungen wie Hochschulen und Fachhochschulen, soziale Einrichtungen, Kommunaleinrichtungen oder andere Arbeitsmarktorganisationen, die eine breite Palette an Arbeitskräfte- und Stellenvermittlungsdiensten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bieten). Bei ihrer Zusammenarbeit sollten die Einrichtungen auf ihren besonderen Stärken und Fachkenntnissen aufbauen. An dem Projekt sollten sich vorzugsweise Einrichtungen sowohl des öffentlichen als auch des privaten Sektors beteiligen, die aus mindestens zwei Mitgliedstaaten kommen müssen.

Für diesen Teil eingereichte Projekte sollten auf IKT-Arbeitsplätze abzielen, d. h. Arbeitsplätze mit geringen, mittelhohen oder hohen Anforderungen an die IKT-Qualifikation. IKT-Arbeitsplätze gibt es sowohl in der IKT-Branche selbst als auch in den die IKT nutzenden Branchen. Darüber hinaus könnten Projekte darauf ausgerichtet sein, wie die Kompetenzen von Menschen, die Arbeit suchen oder den Arbeitsplatz wechseln möchten, verbessert und neu ausgerichtet werden können, um so die Marktnachfrage nach IKT-Kompetenzen zu decken.

Vor diesem Hintergrund sollte jedes zu finanzierende Projekte auf die folgenden zwei Maßnahmen ausgerichtet sein:

1. Erbringung spezifischer Beschäftigungsdienstleistungen für Arbeitsuchende und Arbeitgeber (insbesondere per SMS), die zu nachhaltiger Mobilität innerhalb der EU und zur Vermittlung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen im IKT-Bereich führen. Die Antragsteller sollten vorher festgelegte messbare Ergebnisse angeben, die zu einer unmittelbaren Integration/Eingliederung in den Arbeitsmarkt führen. Die Dienstleistungen sollten von einer gemischten Gruppe von Einrichtungen erbracht werden.
2. Bereitstellung analytischer und methodischer Ergebnisse (gewonnener Erkenntnisse) in Bezug auf die Form und die Arbeitsmethode der eingerichteten Partnerschaft auf der Grundlage einer gründlichen Evaluierung mit Schwerpunkt auf den Projektmaßnahmen. Dazu sollten sowohl Erfolgs- und Misserfolgskriterien als auch Tipps und Empfehlungen für den Aufbau anderer Modelle für nachhaltige Partnerschaften oder für den Ausbau solcher Initiativen gehören.

Erbringung ergebnisbasierter Beschäftigungsdienstleistungen

Dieser Aktionsbereich dient der Finanzierung von Projekten mit einer kritischen Masse an kosteneffizienten Stellenvermittlungen im Rahmen einer Pilotmaßnahme oder eines potenziellen Vorzeigeprojekts. Die Projekte sollten „ergebnisorientiert“ sein, d. h. dass eine Dienstleistung nicht nur entwickelt, sondern auch umgesetzt und für den Endnutzer tatsächlich erbracht wird. Dabei sollte ein methodischer Ansatz gewählt werden, mit dem sich die Ergebnisse und Erfolge auf der Grundlage solider Evaluierungsmethoden genau messen lassen.

Das erwartete Ergebnis besteht in der Vermittlung eines Arbeitsplatzes (Besetzung einer offenen Stelle im Rahmen eines vorzugsweise längerfristigen Arbeitsvertrags über sechs Monate oder länger) oder der Vermittlung eines Ausbildungsplatzes für mindestens 100 Arbeitsuchende während der gesamten Laufzeit des/der ausgewählten Projekte(s).

Für diesen Aktionsbereich eingereichte Vorschläge müssen die erwarteten Ergebnisse z. B. in Bezug auf die Stellenvermittlung/Integrierung von Dienstleistungen wie individuelle Unterstützung und/oder Schulungsmaßnahmen und/oder

Mobilitätsmaßnahmen klar ausweisen. Die anvisierten Ergebnisse des Projekts müssen in Form der Zahl an Stellenvermittlungen/in den Arbeitsmarkt integrierten Personen beziffert werden. Nach Abschluss des Projekts muss der Antragsteller die erfolgreiche Stellenvermittlung für mindestens 100 Personen nachweisen oder eine ausführliche Begründung vorlegen können, warum die geplante Stellenvermittlung gescheitert ist. Den Antragstellern steht die Wahl der Methoden, Instrumente usw. für die Umsetzung der für die Erbringung klarer Ergebnisse notwendigen Maßnahmen frei.

Zu den Maßnahmen zur Förderung der Mobilität innerhalb der EU zwecks Überwindung der Diskrepanzen zwischen dem Arbeitsplatz- und dem Qualifikationsangebot im IKT-Bereich können z. B. die Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf die Profilerstellung sowie die Suche und das Auffinden geeigneter Bewerber, die Informationsvermittlung, die Beratung, die Arbeitsplatzsuche und -anpassung oder die Unterstützung der Endnutzer nach der Stellenvermittlung gehören.

Im Rahmen dieser Aktionen muss den Arbeitssuchenden und Unternehmen keine direkte finanzielle Unterstützung gewährt werden, indem z. B. ihre Reise- oder Unterbringungskosten übernommen werden.

Es werden Projekte bevorzugt, mit denen die Aufnahme der Erwerbstätigkeit durch besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen, deren Potenzial weitgehend ungenutzt ist, gefördert wird (z. B. Arbeitslose mit oder ohne IKT- und/oder STEM-Qualifikationen, Frauen, Jugendliche).

Die Projekte müssen veranschaulichen, dass die Mobilität und (gegebenenfalls) die durchgeführten Schulungen die Nachfrage nach Arbeitskräften bedienen und zur Verringerung der Diskrepanzen bei den IKT-Qualifikationen beitragen. Die Mobilität der Arbeitskräfte sollte auf der Grundlage der geografischen Verteilung der vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten (Stellenangebote) und des Bedarfs der Arbeitgeber geplant werden und soweit möglich auf die Arbeitssuchenden mit den erforderlichen Qualifikationen, die jedoch in ihrem Wohnsitzland keine Arbeit finden können, abgestimmt werden.

In den Projekten ist auch eine Evaluierung der ergriffenen Maßnahmen vorzusehen, um so nachfolgende Aktionskampagnen zu verbessern. Neben der Bereitstellung „ergebnisbasierter Dienstleistungen“ durch neue Arten von Partnerschaften als übergeordnetem Ziel dieses Teils ist es gleichermaßen wichtig, dass die Erfolgs- und Misserfolgskriterien in ausreichendem Maße verdeutlicht werden. Diese sollten in Form von Ergebnissen und Erkenntnissen der Evaluierung der durchgeführten Maßnahmen dokumentiert werden.

An der Einstellung und Arbeitsplatzvermittlung in Verbindung mit eventuellen Schulungsmaßnahmen sollten mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sein, wobei die Richtung der zwischenstaatlichen Mobilität von der Komplementarität zwischen dem nationalen Angebot an IKT-Arbeitskräften und der entsprechenden Nachfrage abhängt. Daher müssen sich die Einstellung von Mitarbeitern, der Abgleich zwischen vorhandenen Kompetenzen und Arbeitsplatzangebot, die Arbeitsvermittlung und/oder die Schulungsdienstleistungen, die innerhalb des Projekts erfolgen, ebenfalls über mindestens zwei Mitgliedstaaten erstrecken.

Die kundenorientierten Informationen (für Arbeitssuchende und/oder Arbeitgeber) sollten soweit möglich in der betreffenden Landessprache zur Verfügung gestellt werden.

Gegenstand der Projekte kann auch die Übertragung und Erweiterung von Maßnahmen sein, die in zumindest einem anderen Mitgliedstaat als erfolgreiche Verfahren bewertet wurden, so dass die Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedstaaten gegeben ist. Dies

kann z. B. durch die Nutzung des Netzes von Agenturen oder Zweigniederlassungen der antragstellenden Einrichtungen oder die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen EU-Netzwerken in Bezug auf die Ziele dieser Aufforderung erreicht werden. Projekte können auch mit erfolgten Zusagen der Großen Koalition für IKT-Qualifikationen in Verbindung stehen.

Innerhalb dieses Aktionsbereichs plant die Kommission die Kofinanzierung von Großprojekten, wobei der gewährte Zuschuss durchschnittlich ca. 500 000 EUR betragen wird.

3.3. Personenbezogene Dienstleistungen und Dienstleistungen im Haushalt

Mit dem Begriff „personenbezogene Dienstleistungen und Dienstleistungen im Haushalt“ wird ein breites Spektrum von Tätigkeiten bezeichnet, die zum Wohlergehen von Familien und Einzelpersonen in ihrem häuslichen Umfeld beitragen: Kinderbetreuung, Langzeitbetreuung von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, Reinigungsdienste, Nachhilfe, Haushaltsreparaturen, Gartenarbeiten, IKT-Unterstützung usw.

Traditionell werden diese Dienstleistungen im Haushalt und überwiegend von Frauen erbracht. Schrittweise wurden Teile dieser Arbeiten aus dem Haushalt ausgelagert (Essensanlieferung, Inanspruchnahme von Wäschereien, Kindertagesstätten und Betreuungseinrichtungen für ältere Menschen) oder im Haushalt externen Arbeitskräften übertragen, die dort direkt oder indirekt beschäftigt sind. Erbracht werden diese Tätigkeiten von verschiedenen Anbietern, die lokalen Behörden oder der Sozialwirtschaft unterstehen oder bei denen es sich um Privatunternehmen handelt.

Behörden sind in die Organisation und Finanzierung von Kindertagesstätten und Betreuungseinrichtungen für ältere Menschen als sozialpolitische Instrumente einbezogen. Da reguläre Arbeitskräfte im Bereich der personenbezogenen und haushaltsnahen Dienstleistungen für die Mehrheit der Bevölkerung zu teuer sind, spielen die Behörden bei der Förderung der Erbringung dieser Dienstleistungen in der regulären Wirtschaft die entscheidende Rolle. Gegenstand der Maßnahme können sowohl Betreuungsdienstleistungen als auch Haushaltstätigkeiten sein.

Personenbezogene Dienstleistungen und Dienstleistungen im Haushalt werden mehrheitlich von Frauen erbracht, die überwiegend einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, relativ gering qualifiziert sind und oft einen Migrationshintergrund haben. Zur Gewährleistung der Qualität der Dienstleistungen wurden bereits verschiedene Maßnahmen und Initiativen ergriffen, insbesondere hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Ausbildung der Arbeitskräfte.

Mit der Auslagerung dieser Dienstleistungen könnte deren Produktivität durch einen besseren Einsatz von Technik und Investitionen in die Ausbildung erhöht werden, da Auslagerungen in der Regel mit einer Spezialisierung und neuen Formen der Arbeitsorganisation einhergehen.

Die Kommissionsdienststellen fordern alle betroffenen Akteure auf, die Förderung neuer Arbeitsplätze im Bereich der personenbezogenen und haushaltsnahen Dienstleistungen zum Gegenstand gemeinsamer Aktionen zu machen, indem sie insbesondere Projekte entwickeln, die das Potenzial haben,

- die Messbarkeit und Überwachung der Beschäftigungs- und Haushaltseffekte der durch Behörden gewährten Unterstützung zu verbessern; einen Zusatznutzen würde

z. B. ein länderübergreifendes Netzwerk darstellen, durch das nationale Studien über geplante oder bereits angewandte staatliche Instrumente zur Förderung personenbezogener Dienstleistungen und Dienstleistungen im Haushalt für die 28 EU-Mitgliedstaaten erschlossen werden könnten;

- die Qualität der Dienstleistungen und Arbeitsplätze zu fördern (Qualifikationsbedarf, Arbeitsbedingungen, Entwicklung von Qualitätsstandards und sonstige Mittel zur Professionalisierung der Arbeitsplätze im Bereich der personenbezogenen und haushaltsnahen Dienstleistungen); einen Zusatznutzen würde in diesem Fall ein länderübergreifendes Netzwerk darstellen, das dem Austausch bewährter Verfahren in der Europäischen Union dient;
- Verfahren und Projekte zu analysieren und auszutauschen, bei denen es um Effizienzsteigerungen geht. Produktivitätszuwächse, die Einführung neuer Techniken und die Entwicklung neuer Formen der Arbeitsorganisation sind für die Zukunftsfähigkeit dieser Tätigkeiten von grundlegender Bedeutung; die länderübergreifende Dimension des vorgeschlagenen geplanten Netzwerks könnte die umfassende Ermittlung und den Austausch interessanter Initiativen auf diesem Gebiet erleichtern.

Es wird eine ausgewogene Verteilung der Finanzmittel zwischen den drei Themen angestrebt.

Zur Orientierung: Eine innerhalb dieses Aktionsbereichs gewährte Finanzhilfe dürfte im Durchschnitt 250 000 EUR betragen.

3.4 EU-Branchenräte für Qualifikationen

Die Kommission unterstützt die Einrichtung von EU-Branchenräten für Beschäftigung und Qualifikationen (kurz „EU-Branchenräte für Qualifikationen“). Die EU-Branchenräte für Qualifikationen haben folgende Zielsetzungen:

- 1) die Bereitstellung von mehr und besseren Informationen zum branchenspezifischen Qualifikationsangebot durch die Bündelung bestehender einzelstaatlicher Daten zur Beschäftigungsentwicklung sowie zu Angebot und Nachfrage in Bezug auf qualifizierte Arbeitskräfte in der Branche;
- 2) die Förderung der Entwicklung von Berufsqualifikationen auf Branchenebene und von Qualifikationsstrategien durch die Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten und von Peer-Learning zwischen den nationalen Beobachtungsstellen oder vergleichbaren Organisationen und durch die Schaffung einer europäischen Plattform für den Austausch und die Entwicklung branchenbezogener Qualifikationsmaßnahmen.

Den EU-Branchenräten für Qualifikationen sollten branchenspezifische Organisationen angehören, deren Aufgabe darin besteht, Angebot und Nachfrage auf den Arbeitsmärkten langfristig miteinander in Einklang zu bringen:

- a. Akteure im Bereich der Nachfrage nach Arbeitskräften und Arbeitsverwaltungen: Arbeitgeberverbände und insbesondere KMU-Vertreter, Arbeitsverwaltungen, Forschungsinstitute oder Technologieplattformen;
- b. Akteure im Bereich des Angebots von Arbeitskräften: Gewerkschaften, Bildungs- und Berufsbildungsträger, Berufsberatungsdienste (Organisationen, die allgemeine und

berufliche Erstausbildung und Weiterbildung und/oder Hochschulbildung entwickeln, für Qualifikationen zuständige Behörden, Organisationen, die für die Anerkennung und den Nachweis branchenspezifischer Qualifikationen oder beruflicher Profile zuständig sind, Forschungseinrichtungen)

Die Kommission unterstützt die Einrichtung von EU-Branchenräten für Qualifikationen, sofern die Stakeholder sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite, insbesondere die europäischen Sozialpartner, die Einrichtung befürworten. Die EU-Branchenräte für Qualifikationen sollten europäische Dachverbände sowie einzelstaatliche Organisationen aus mindestens 10 EU-Mitgliedstaaten oder aus EU-Mitgliedstaaten umfassen, in denen mehr als 50 % aller Arbeitskräfte EU-weit in dieser Branche tätig sind.

Wenn der Wunsch besteht, einen EU-Branchenrat für Beschäftigung und Qualifikationen zu errichten, sollten die Antragsteller zunächst analysieren, ob die Schaffung eines solchen Gremiums auf europäischer Ebene machbar ist. Für den Fall, dass sich aus der Machbarkeitsstudie ein eindeutiges wirtschaftliches Interesse an einem EU-Branchenrat für Qualifikationen ergibt, können die Antragsteller die Errichtung eines solchen Rates in Angriff nehmen. **Die Finanzierung von Machbarkeitsstudien zur Errichtung von Branchenräten für Qualifikationen ist nicht Teil dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.**

Projekte, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise eines EU-Branchenrates für Beschäftigung und Qualifikationen eingereicht werden, müssen die folgenden Maßnahmen umfassen:

Vernetzung zur Entwicklung von Qualifikationen

Aufgabe des EU-Branchenrats für Qualifikationen sollte es sein, die Ausarbeitung politischer Strategien in den teilnehmenden Ländern zu stimulieren, indem er die nationalen und regionalen Akteure aktiv in seine Aktivitäten einbindet und die Eigenverantwortung für im Rahmen des Netzwerks entwickelte Initiativen in den teilnehmenden Ländern fördert.

Es geht um die Unterstützung einer umfassenden Vernetzung der Stakeholder in der Branche, darunter

- Vertreter der Bildungs- und Arbeitsministerien;
- Arbeitsverwaltungen aus dem öffentlichen, privaten und dritten Sektor;
- Arbeitgeberverbände, Handelskammern, KMU-Vertreter aus der Branche;
- nationale Vertreter von Einrichtungen der beruflichen Erstausbildung (IVET) und der beruflichen Weiterbildung (CVET)¹⁴, Hochschulen sowie Forschungs- und Technologiezentren;
- für Qualifikationen zuständige Behörden;
- Vertreter anderer europäischer Netze oder Ausschüsse (Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, Europäisches Netzwerk für die Politik der lebensbegleitenden Beratung, Euroguidance usw.);
- Vertreter bestimmter Berufsverbände.

Die Vernetzung der Akteure ist durch die Förderung von Peer-Learning-Workshops, strukturierte Studienaufenthalte oder thematische Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen

¹⁴ IVET - Initial Vocational Education and Training. CVET – Continuous Vocational Education and Training.

oder Berufen in der Branche zu organisieren. Die EU-Branchenräte für Qualifikationen haben zur Aufgabe, Sensibilisierungsmaßnahmen und Bekanntmachungsaktivitäten durchzuführen. Dazu gehören auch die Ausarbeitung und Verbreitung konkreter Instrumente für den Austausch und die Vermittlung von Wissen (Websites, Broschüren, Videoprodukte, Bücher, Konferenzen, Seminare usw.).

Die EU-Branchenräte für Qualifikationen organisieren im Verlauf der 18-monatigen Finanzierungsphase mindestens drei Sitzungen des EU-Branchenrates für Qualifikationen und eine europäische Jahreskonferenz. Auf der Jahreskonferenz sind die Berichte, Ergebnisse und Aktivitäten einem größeren Publikum aus europäischen und nationalen Organisationen vorzustellen und zur Verfügung zu stellen.

Da sich die Projekte der EU-Branchenräte für Qualifikationen über mehrere Jahre (oder über einen Zeitraum von 18 Monaten) erstrecken, sind der folgenden Liste die für die einzelnen Phasen der Projektentwicklung geeigneten Maßnahmen zu entnehmen.

***Aktivitäten der ersten Phase** (für Branchen, die noch keine finanzielle Unterstützung zur Errichtung eines EU-Branchenrates für Qualifikationen erhalten haben)*

Während der ersten Tätigkeitsphase besteht die Aufgabe des EU-Branchenrats für Qualifikationen darin,

- die Infrastruktur, Aufgaben und Zuständigkeiten des Rates festzulegen,
- Mechanismen der Zusammenarbeit und Verbreitung zu ermitteln und zu erproben,
- einen Arbeitsplan für die kommenden 2-3 Jahre mit konkreten Leistungen und Ergebnissen aufzustellen,
- die verfügbaren Arbeitsmarktdaten aus der Branche, wie weiter unten angegeben, zusammenzufassen.

Im Rahmen der Aktivitäten der ersten Phase legt der EU-Branchenrat für Qualifikationen Berichte zu folgenden Themen vor:

1. Die Beschäftigungssituation in der Branche mit Prognosen und Trends. Die verfügbaren Daten sollten nach Teilsektoren, Berufen und Ländern (Regionen) gegliedert werden, Informationslücken sind hervorzuheben. Es ist auf Qualifikationsangebot und -nachfrage sowie auf Ungleichgewichte zwischen Bildungsangeboten und -ergebnissen und dem Arbeitsmarktbedarf einzugehen. Berufe, bei denen Engpässe und ein Qualifikationsüberangebot bestehen, sind besonders hervorzuheben. Der Bericht sollte datengestützt sein und eine zusammenfassende Beschreibung und Analysen enthalten. Er sollte auf den Informationen und Daten basieren, die den Mitgliedern des EU-Branchenrates für Qualifikationen bereits zur Verfügung stehen, und vorhandene Informationen zusammenstellen und analysieren.
2. Eine qualitativ ausgerichtete Entwicklung der Qualifikationen in der Branche mit Schwerpunkt auf der Entwicklung der Berufe. Der Bericht sollte Informationen über neue Arbeitsplätze, einen Überblick über die Faktoren, die Veränderungen bei den Qualifikationen herbeiführen, und eine Synthese der verfügbaren Szenarien umfassen. Er sollte sich auf verfügbare Informationen wie Erhebungen der Arbeitgeber und prospektive Methoden stützen und Informationslücken aufzeigen.
3. Innovative Instrumente, nationale und/oder regionale Strategien, lokale Initiativen und Methoden, die von den im Branchenrat vertretenen Mitgliedstaaten eingeführt wurden, um den Qualifikationsbedarf zu überwachen und sich mit der Frage des

Ungleichgewichts zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage zu befassen. Im Bericht sollten die wichtigsten Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung und Koordinierung nationaler und regionaler Mechanismen zur Angebotsanpassung, zur Nutzung von Qualifikationsmöglichkeiten und zum Einsatz von Arbeitsmarktdaten für das Schließen von Qualifikationslücken analysiert werden.

4. Politische Empfehlungen auf nationaler und europäischer Ebene, die sich auf die gesammelten Informationen und die im Rahmen der Berichte durchgeführte Analyse stützen. Die Empfehlungen sollten sich an verschiedene Stakeholder richten: Entscheidungsträger auf verschiedenen Ebenen, Unternehmen und Bildungsanbieter.

Aktivitäten der zweiten und dritten Phase (für Branchen, die bereits eine erste finanzielle Unterstützung zur Errichtung eines EU-Branchenrates für Qualifikationen erhalten haben)

Während der zweiten und dritten Tätigkeitsphase besteht die Aufgabe des EU-Branchenrats für Qualifikationen darin,

- die Mitgliederzahl zu erhöhen und Partner aus Ländern einzubinden, die während der ersten Tätigkeitsphase nicht beteiligt waren; nach einer zweijährigen Tätigkeit sollte der EU-Branchenrat für Qualifikationen mindestens 15 Mitgliedstaaten, die mindestens 50 % der Arbeitskräfte der EU in dieser Branche stellen, umfassen;
- neue Mitglieder zu werben, darunter auch Netzwerke für Berufs- und Hochschulbildung, für Qualifikationen zuständige Behörden, Forschungs- und Berufsverbände;
- den Kapazitätenaufbau auf einzelstaatlicher Ebene in Ländern zu fördern, die in der Branche umfassend vertreten sind und deren Informationsstand und Organisationsstruktur im Bereich Qualifikationen noch ausbaufähig sind;
- die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den am Netzwerk beteiligten nationalen Beobachtungsstellen einschließlich gemeinsamer Projekte und Aktivitäten nachzuweisen;
- eine Bilanz der Beteiligung an den Aktivitäten der jeweiligen nationalen oder regionalen Behörden zu ziehen;
- eine Auswahl von Informationsinstrumenten zu Qualifikationsangeboten in der Branche zu aktualisieren und zu verbreiten;
- Materialien für Arbeitsuchende, Arbeitsverwaltungen und die Arbeitskräfte der Branche zu erarbeiten, die auf verständliche Weise über Berufswahl, Weiterbildungs- und Umschulungsangebote und Möglichkeiten der EU-weiten Mobilität innerhalb der Branche informieren;
- eigenständig auf der Grundlage der gesammelten Informationen über Berufsqualifikationen neue Maßnahmen einzuleiten, z. B. die Entwicklung von Qualifizierungsmaßnahmen oder Berufsprofilen, Qualitätsstandards für die Ausbildung sowie die Förderung von Arbeitgeberinvestitionen in Fortbildungsmaßnahmen oder von Imagekampagnen für die Branche;
- einen Jahresbericht über die Tätigkeiten des EU-Branchenrats für Qualifikationen zu veröffentlichen, der eine Aktualisierung der im ersten Jahr vorgelegten

Informationsberichte über Qualifikationsmöglichkeiten, eine Analyse der neuen politischen Strategien im Bereich Qualifikationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und ihrer jeweiligen Auswirkungen auf die Branche, eine Übersicht über die Tätigkeiten des Rates und eine Bewertung ihrer Auswirkungen auf EU-, nationaler und regionaler Ebene sowie die besten Möglichkeiten für einen Ausbau der Maßnahmen des Rates enthält.

Beteiligung an anderen EU-Initiativen

Der EU-Branchenrat für Qualifikationen könnte sich im Rahmen der Koordinierung europäischer Qualifikationsinitiativen auf Branchenebene darauf konzentrieren, Ressourcen zu mobilisieren oder Orientierungshilfe zu bieten, um

- Allianzen für branchenspezifische Qualifikationen und Wissensallianzen im Rahmen des Programms „Erasmus+“ zu schmieden;
- branchenspezifische Ausbildungs- und Praktikumsprogramme zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit zu fördern;
- die Durchführbarkeit zielgerichteter Mobilitätsmaßnahmen zu verbessern und auf diese Weise Engpässen in der Branche durch größere Mobilität der Arbeitskräfte auf dem EU-Arbeitsmarkt entgegenzuwirken;
- eine Beteiligung an der Referenzgruppe zur Ausarbeitung der ESCO-Klassifizierung zu ermöglichen;
- Informationen über Qualifikationslücken und -möglichkeiten durch einen Beitrag zu den wichtigsten Analyseergebnissen des EU-Qualifikationspanoramas wirksam zu verbreiten;
- Qualitätsstandards für die Ausbildung gemäß den Vorgaben der EQAVET zu entwickeln und durchzusetzen;
- den sozialen Qualifikationsdialog auf Branchenebene inhaltlich zu unterstützen und zu fördern;
- sich an gemeinsamen Maßnahmen mit anderen EU-Branchenräten für Qualifikationen und an branchenspezifischen EU-Initiativen zu beteiligen.

Alle mit Hilfe von Fördermitteln der EU erarbeiteten Berichte sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch zur Verwendung und Veröffentlichung im Rahmen des EU-Qualifikationspanoramas.

Hinweis: Nur die Branchen, die eine Machbarkeitsprüfung und die Bestandsaufnahme abgeschlossen haben, dürfen ein Projekt für einen EU-Branchenrat für Qualifikationen einreichen. Die Machbarkeitsprüfung ist zusammen mit dem Antrag einzureichen. Die finanziell zu unterstützenden Aktivitäten sollten ausschließlich mit der Arbeitsweise des EU-Branchenrates für Qualifikationen in Verbindung stehen.

Die Finanzhilfe für einen einzelnen, in dieser Kategorie ausgewählten Antrag dürfte sich im Durchschnitt auf 300 000 EUR belaufen.

4 ZEITPLAN

Stufen	Datum und Uhrzeit oder indikativer Zeitraum
Frist für die Einreichung von Anträgen	15. Januar 2014
Bewertungszeitraum	März 2014
Information der Antragsteller	April 2014
Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung oder Zustellung des Finanzhilfebeschlusses	Mai 2014
Beginn der Maßnahme/des Arbeitsprogramms	Juni 2014

5 FÜR DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN VERANSCHLAGTE HAUSHALTSMITTEL

Der für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehene indikative Gesamtbetrag beläuft sich auf 5 658 000 EUR.

Die öffentliche Auftraggeberin behält sich das Recht vor, die verfügbaren Mittel nicht vollständig zu verteilen.

6 EINREICHUNG UND PRÜFUNG DER FINANZHILFEANTRÄGE

6.1 Einreichung der Anträge

Die Anträge sind der Europäischen Kommission fristgerecht zum nachstehenden Termin auf elektronischem Weg online (siehe Abschnitt 7.1 weiter unten) sowie auf dem Postweg und vorzugsweise in englischer, französischer oder deutscher Sprache zu übermitteln. Es ist jedoch zu beachten, dass Anträge in anderen EU-Amtssprachen ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Frist für die Einreichung der vollständigen Anträge endet am 15. Januar 2014 .
--

Die Anträge werden von einem Bewertungsausschuss geprüft.

Prüfung und Auswahl erfolgen unter Berücksichtigung des Beschlusses Nr. 1672/2006 über das Programm PROGRESS gemäß den im vorliegenden Dokument festgelegten Kriterien (siehe unten).

6.2 Beginn und Laufzeit der Projekte

Die Projekte sollten nach der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarungen starten. Als Termin für die Einleitung der Projekte ist Juni 2014 vorgesehen.

Das Risiko für vor der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung (durch beide Parteien) anfallende Kosten trägt der Antragsteller.

Die Projektlaufzeit beträgt maximal 18 Monate. Anträge für Projekte, die eine Laufzeit von mehr als 18 Monaten haben, werden nicht berücksichtigt.

Nach der Gesamtlaufzeit werden Verlängerungen nur in außergewöhnlichen Fällen gewährt, wenn der Abschluss eines Projekts innerhalb der vorgesehenen Frist aus Gründen, auf die der Begünstigte keinen Einfluss hat und die im Voraus und vor Ablauf der in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Frist mitzuteilen sind, nicht möglich ist.

6.3 Kofinanzierungssätze

Für Projekte im Zuge dieser Aufforderung kann die Beteiligung der Europäischen Kommission bis zu 80 % des Gesamtbetrags der förderfähigen Kosten betragen. Sachleistungen (d. h. Beiträge, für die keine entsprechenden Kontobewegungen in den Büchern nachvollzogen werden können, wie z. B. karitative Tätigkeiten, die unentgeltlich von einer Privatperson oder juristischen Person usw. geleistet werden) werden nicht akzeptiert.

Anträge, die einen Finanzhilfeanteil von mehr als 80 % der förderfähigen Gesamtkosten vorsehen, werden nicht berücksichtigt.

6.4 BEWERTUNGSKRITERIEN

6.4.1 Ausschlusskriterien

Auf die Antragsteller dürfen nicht die in Artikel 131 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1, Artikel 107 und Artikel 109 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung genannten Ausschlussgründe zutreffen¹⁵. Zu den Ausschlussgründen zählen unter anderem Konkursverfahren, Liquidation, gerichtliche Vergleichsverfahren oder ähnliche Verfahren; schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit; Nichterfüllung der Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben; eine Verurteilung wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen rechtswidrigen Handlung; die Feststellung einer schweren Vertragsverletzung im Zusammenhang mit aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Aktivitäten; Interessenkonflikte; die Erteilung nachweislich falscher Auskünfte.

¹⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 298 vom 26.10.2012); http://ec.europa.eu/budget/biblio/documents/regulations/regulations_de.cfm.

6.4.2 Kriterien für die Förderfähigkeit

Förderfähigkeit der Antragsteller (federführende Antragsteller und Mit Antragsteller)¹⁶

Um für eine Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen die Antragsteller folgende Bedingungen erfüllen:

- Es muss sich um ordnungsgemäß konstituierte, in einem der EU-Mitgliedstaaten oder der an PROGRESS teilnehmenden Länder eingetragene juristische Personen handeln.¹⁷
- Um für eine Finanzhilfe in Frage zu kommen, müssen die **Antragsteller** einer der nachstehenden Kategorien angehören:
 - Sozialpartner¹⁸,
 - Behörden,
 - internationale Organisationen¹⁹,
 - Organisationen ohne Erwerbszweck,
 - Organisationen mit Erwerbszweck,
 - Forschungszentren und -institute, Hochschulen,
 - Organisationen der Zivilgesellschaft.

Förderfähigkeit der Anträge

Um für eine Finanzhilfe in Betracht zu kommen, muss ein Antrag folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Er muss innerhalb der in Abschnitt 6.1 genannten Frist eingereicht werden.
- Er muss zunächst online übermittelt, dann ausgedruckt und ordnungsgemäß unterzeichnet und anschließend in zweifacher Ausfertigung auf Papier übermittelt werden (1 Original und eine Kopie aller eingereichten Unterlagen). Näheres zur Einreichung der Anträge ist den Abschnitten 7.1 und 7.2 zu entnehmen.
- Er muss vollständig sein und sämtliche **in der nachstehenden Prüfliste genannten Unterlagen** umfassen. In den nachstehend spezifizierten Fällen müssen die Unterlagen mit der **Originalunterschrift des gesetzlichen Vertreters des Antragstellers** versehen sein.

¹⁶ Siehe Anhang I der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (Leitfaden für Antragsteller (Finanzbestimmungen)) für eine Bestimmung der Begriffe Mit Antragsteller, verbundene Einrichtungen und assoziierte Organisationen.

¹⁷ EU-Mitgliedstaaten, EFTA-/EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein), EU-Kandidatenländer (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Türkei).

¹⁸ Entsprechend Artikel 131 der Haushaltsordnung sind auch Organisationen der Sozialpartner, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, förderfähig, sofern die diesbezüglich in der Haushaltsordnung festgelegten Bedingungen erfüllt werden. Unter Sozialpartnern sind zu verstehen:

(i) europäische Organisationen der Sozialpartner, die derzeit gemäß Artikel 154 AEUV angehört werden;
(ii) Organisationen der Sozialpartner auf allen Ebenen, die nicht unter (i) fallen und beispielsweise an der Vorbereitung und Durchführung des europäischen sozialen Dialogs auf Sektorebene beteiligt sind;
(iii) nationale oder regionale Organisationen der Sozialpartner, sofern das Projekt Teil eines europäischen Konzepts ist.

¹⁹ Einschließlich internationaler Organisationen, deren Niederlassung außerhalb der EU-Mitgliedstaaten liegt.

Prüfliste mit den vorzulegenden Unterlagen	
1	Offizielles Begleitschreiben zum Antrag mit Angabe der Bezugsnummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und der Originalunterschrift des gesetzlichen Vertreters des federführenden Antragstellers und mit Angabe der mit SWIM generierten Nummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (VP/2013/010/XXX).
2	Ausdruck des ordnungsgemäß ausgefüllten und online übermittelten SWIM-Antragsformulars (https://webgate.ec.europa.eu/swim/external/displayWelcome.do?lang=de), datiert und mit Originalunterschrift des gesetzlichen Vertreters des federführenden Antragstellers. HINWEIS: Das Online-Formular muss <u>vor dem Ausdrucken elektronisch übermittelt</u> werden. Nach dieser elektronischen Einreichung können keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden.
3	Ausdruck des SWIM-Anhangs: Ehrenwörtliche Erklärung des federführenden Antragstellers und aller Mit Antragsteller und verbundenen Einrichtungen. Diese Erklärung muss auf dem Geschäftspapier der Organisation geschrieben und mit der Originalunterschrift des gesetzlichen Vertreters versehen sein. In dieser Erklärung ist zu bestätigen, dass sich die Organisation nicht in einer der in Artikel 106 Absatz 1 und Artikel 107-109 der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet und über die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Maßnahmen verfügt, für die eine Finanzhilfe beantragt wird.
4	Ausdruck des SWIM-Anhangs: Auftragschreiben aller Mit Antragsteller. Hierfür ist das bereitgestellte Muster zu verwenden. Es muss auf dem Geschäftspapier der antragstellenden Einrichtung geschrieben und mit der Originalunterschrift des gesetzlichen Vertreters versehen sein. Es ist ferner auf elektronischem Weg im Anhang des Online-Auftragsformulars einzureichen.
5	In beliebigem Format: Jede verbundene Einrichtung muss eine Bescheinigung über die rechtliche Verknüpfung mit dem federführenden Antragsteller oder einem Mit Antragsteller oder die Kapitalbeteiligung an ihnen vorlegen.
6	Ausdruck von SWIM-Anhang: Formular „Finanzangaben“ der federführenden antragstellenden Organisation, ordnungsgemäß ausgefüllt und mit der Originalunterschrift des Kontoinhabers versehen. Anstelle der Originalunterschrift und des Stempels der Bank kann auch eine Kopie eines aktuellen Kontoauszugs eingereicht werden. Das Formular ist auch abrufbar unter: http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/financial_id/financial_id_de.cfm .
7	Ausdruck von SWIM-Anhang : Formular „Rechtsträger“ des federführenden Antragstellers oder aller Mit Antragsteller, ordnungsgemäß ausgefüllt und mit der Originalunterschrift des gesetzlichen Vertreters versehen. Das Formular ist abrufbar unter:

	<p>http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/legal_entities/legal_entities_de.cfm.</p> <p>Die Antragsteller (federführende Antragsteller und Mitantragsteller) müssen außerdem folgende Unterlagen vorlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Kopie der Bescheinigung über die amtliche Registrierung oder eines anderen amtlichen Dokuments, das die Gründung der Einrichtung bestätigt (im Falle öffentlicher Stellen eine Kopie des Gesetzes, Erlasses oder Beschlusses zur Errichtung der betreffenden Einrichtung); • eine Kopie der Satzung/Statuten oder eines gleichwertigen Dokuments, das die Förderfähigkeit der Einrichtung belegt (entfällt für öffentliche Stellen oder internationale Organisationen); • eine Kopie einer Bescheinigung über die Steuernummer oder die USt-IdNr., soweit verfügbar. <p>Nur für Organisationen der Sozialpartner: Schreiben ihres gesetzlichen Vertreters, in dem dieser bestätigt, dass er befugt ist, in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen einzugehen (Anhang E.9 des Online-Antragsformulars).</p>
8	<p>Beliebiges Format SWIM-Anhang F.1 & F.2: Ausführliches Arbeitsprogramm für das Projekt. Hierbei handelt es sich um ein separates Dokument, das zusätzlich zur Projektbeschreibung im Online-Antragsformular und auch auf elektronischem Weg zu übermitteln ist. Papierfassung und elektronische Fassung müssen identisch sein.</p> <p>Das ausführliche Arbeitsprogramm muss eine detaillierte und umfassende Beschreibung des Projekts mit klaren Angaben zu den Zielsetzungen, Methoden, Leistungen, Plänen für die Verbreitung und einen Zeitplan für die einzelnen Arbeiten enthalten. Im Zeitplan sollten Etappenziele für die einzelnen Arbeiten ohne genaue Daten angegeben werden (etwa „Monat 1, Monat 2 ...“ ohne Angabe des Tags und Monats). Das Arbeitsprogramm sollte eine Aufteilung der Aufgaben unter den am Projekt beteiligten Organisationen sowie Angaben zur Funktionsweise der Partnerschaft enthalten. Das ausführliche Arbeitsprogramm ist in englischer, französischer oder deutscher Sprache vorzulegen.</p>
9	<p>Ausdruck von SWIM-Anhang F.5: Erläuterung zum Finanzplan. Hierbei handelt es sich um ein separates Dokument, dass zusätzlich zum Finanzplan im Online-Antragsformular und auch auf elektronischem Weg zu übermitteln ist. Papierfassung und elektronische Fassung müssen identisch sein.</p> <p>Die Erläuterung zum Finanzplan muss zusätzliche Informationen enthalten und alle Posten des vorgeschlagenen Finanzplans erklären und begründen (vor allem die Personalkosten und die Pläne für die Untervergabe), wobei Format und Nummerierung des Formulars für den Finanzplan zu berücksichtigen sind. Eine einfache Tabelle mit Auflistung der Kosten ohne Erläuterung reicht nicht aus. Die Erläuterung zum Finanzplan ist in englischer, französischer oder deutscher Sprache vorzulegen.</p>
10	<p>Ausdruck des SWIM-Anhangs F.3: Verpflichtungserklärungen:</p> <p>Jeder Mitantragsteller, jede im Antragsformular aufgeführte verbundene Einrichtung und jede assoziierte Organisation, die an der Maßnahme beteiligt ist und/oder einen finanziellen Beitrag dazu leistet, hat eine</p>

	<p>unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorzulegen, in der die Art der Beteiligung der Organisation und die Gesamtbeträge der bereitgestellten Finanzmittel benannt werden. Ferner hat jeder Dritte mit Finanzierungsbeteiligung an der Maßnahme in einer unterzeichneten Verpflichtungserklärung die Gesamtbeträge der bereitgestellten Finanzmittel anzugeben.</p> <p>Die Verpflichtungserklärungen sind in englischer, französischer oder deutscher Sprache vorzulegen.</p>
11	<p>Ausdruck von SWIM-Anhang F.4: „Aufträge zur Durchführung der Maßnahme“. Bei Vergabe von Unteraufträgen an externe Experten, bei denen der Auftragswert mehr als 5000 EUR beträgt, sind im Formular ausführliche Angaben zu den Gründen für die Untervergabe, den Tätigkeiten, die untervergeben werden sollen, sowie zu dem Verfahren für die Auswahl des Unterauftragnehmers zu machen. Das Formular ist in englischer, französischer oder deutscher Sprache vorzulegen.²⁰</p> <p>Sollen Leistungen mit einem Auftragswert von über 60 000 EUR durch externe Experten ausgeführt werden, so ist außerdem eine Kopie des Entwurfs der Leistungsbeschreibung beizufügen. Dies gilt nicht für öffentliche Stellen, die ohnehin Bestimmungen für die Auftragsvergabe unterliegen. Als Hilfestellung für die Antragsteller enthält die Aufforderung in Anhang II ein Muster einer Leistungsbeschreibung. Der Entwurf der Leistungsbeschreibung ist in englischer, französischer oder deutscher Sprache vorzulegen.</p> <p>Eine Auslagerung der Projektverwaltung ist nicht zulässig.</p> <p>Wichtige Zusatzinformationen für die Vergabe von Aufträgen sind Anhang I dieser Aufforderung zu entnehmen.</p>
12	<p>Eine aktuelle Jahresbilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung des federführenden Antragstellers und der Mit Antragsteller (entfällt für öffentliche Stellen oder internationale Organisationen). Die Bilanz muss die Aktiva und Passiva umfassen. Dabei ist anzugeben, in welcher Währung die Bilanz ausgestellt ist.</p>
13	<p>Übersteigt die beantragte Finanzhilfe 750 000 EUR, so ist dem Antrag ein von einem zugelassenen unabhängigen Rechnungsprüfer erstellter Prüfbericht beizufügen, in dem die Abschlüsse des letzten verfügbaren Geschäftsjahres der antragstellenden Organisation bescheinigt werden (entfällt für öffentliche Stellen oder internationale Organisationen). Dieser Grenzwert gilt für alle Mit Antragsteller gemäß ihrem Anteil an der Finanzausstattung der Maßnahme. Der Prüfbericht ist in englischer, französischer oder deutscher Sprache vorzulegen.</p>
14	<p>Lebenslauf der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen Person (in Abschnitt A.3 des Online-Antragsformulars genannt) und der mit der Durchführung der wichtigsten Aufgaben betrauten Personen (im Finanzplan im Online-Antragsformular unter „Position 1 – Aufwendungen für Personal“ in den Rubriken „Leitendes Personal/Management“ und „Sachbearbeiter“ genannt). Der</p>

²⁰ Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen gelten nicht als Aufträge an externe Experten. Es gelten vollumfänglich die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze für die Auftragsvergabe in Anhang I (vor allem die Verpflichtung des Finanzhilfeempfängers, die Angebote potenzieller Auftragnehmer zu vergleichen und dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, also dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis, den Zuschlag zu erteilen).

	Lebenslauf muss genaue Angaben zum derzeitigen Arbeitgeber enthalten.
15	Aufstellung der wichtigsten Projekte, die die Organisation des federführenden Antragstellers und der Mit Antragsteller ggf. in den letzten drei Jahren durchgeführt hat und die einen Bezug zur vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aufweisen.

Für die beantragte Maßnahme dürfen keine anderen EU-Finanzmittel bereitgestellt werden.

Förderfähigkeit von Maßnahmen

Um für eine Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen die Maßnahmen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Vorschläge sind nach Bereichen geordnet vorzulegen – verbundene Anträge für alle Bereiche werden nicht berücksichtigt (*Grüne Arbeitsplätze, IKT und die Große Koalition für digitale Arbeitsplätze, haushaltsnahe Dienstleistungen und EU-Branchenräte für Qualifikationen*);
- sie müssen in Einklang mit den in Abschnitt 3 genannten Zielen und Arten von Maßnahmen stehen;
- sie müssen die Vorgabe einer Beteiligung der Europäischen Union von höchstens 80 % einhalten;
- sie müssen vollständig in den EU-Mitgliedstaaten oder sonstigen PROGRESS-Teilnehmerländern durchgeführt werden;
- sie müssen die im Leitfaden für Antragsteller (Finanzbestimmungen) festgelegten Regeln für Unteraufträge (siehe Anhang I) einhalten.

6.4.3 Auswahlkriterien

Der Antragsteller (der federführende Antragsteller und die Mit Antragsteller) muss über die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Maßnahmen verfügen, für die eine Finanzhilfe beantragt wird. Eine Finanzhilfe kann ausschließlich Organisationen gewährt werden, die über die erforderliche finanzielle und operative Leistungsfähigkeit verfügen.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Finanzielle Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Maßnahmen: Der Antragsteller muss über solide und ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um den Fortgang der Tätigkeiten während der gesamten Laufzeit der Maßnahmen sicherstellen und zur Finanzierung beitragen zu können.²¹

²¹ Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers (federführender Antragsteller und Mit Antragsteller) wird durch Prüfung der unter den Nummer 3 und 12 der vorstehenden Prüfliste (Abschnitt 6.4.2 „Förderfähigkeit der Anträge“) genannten Nachweise und durch Ermittlung des Verhältnisses zwischen den Bilanzaktiva in der Jahresbilanz des Antragstellers und dem Projektgesamtbudget, für das diese Organisation gemäß dem im Antrag angegebenen Budgets zuständig ist, bewertet (dieses Verhältnis muss über 0,70 liegen). Außerdem berücksichtigt die Kommission sonstige relevante Informationen, die der Antragsteller zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit liefert.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers ist durch die Bereitstellung folgender Angaben im Vorschlag nachzuweisen:

- Ehrenwörtliche Erklärung (siehe Abschnitt 6.4.2, Prüfliste, Nummer 3).
- Eine Jahresbilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Geschäftsjahres (siehe Abschnitt 6.4.2, Prüfliste, Nummer 12).

Die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit entfällt für öffentliche Stellen oder internationale Organisationen, vorausgesetzt die betreffende internationale Organisation kann die in der geltenden Haushaltsordnung vorgesehenen Gewährleistungen bieten.

Operative Leistungsfähigkeit

Operative Leistungsfähigkeit zur Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen: Der Antragsteller muss über die technischen Ressourcen und Management-Kapazitäten sowie die fachlichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügen, um die vorgeschlagenen Maßnahmen durchzuführen und erfolgreich abzuschließen. Der Antragsteller muss im betreffenden Bereich sowie insbesondere mit Blick auf die vorgeschlagene Maßnahme eine solide Bilanz an Fachwissen und Erfahrungen nachweisen.

Die operative Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Arbeiten (technische Ressourcen und Management-Kapazitäten) ist wie folgt zu belegen:

- Verzeichnis der wichtigsten Projekte, die der Antragsteller ggf. in den letzten drei Jahren durchgeführt hat und die einen Bezug zur vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aufweisen (siehe Abschnitt 6.4.2, Prüfliste, Nummer 13);
- Lebenslauf der **für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen Person und der mit der Durchführung der wichtigsten Aufgaben betrauten Personen** (siehe Abschnitt 6.4.2, Prüfliste, Nummer 14);
- ehrenwörtliche Erklärung (siehe Abschnitt 6.4.2, Prüfliste, Nummer 3).

6.4.4 Gewährungskriterien

Die Finanzhilfen werden auf der Grundlage einer vergleichenden Bewertung der Vorschläge gewährt, die den oben genannten Zulassungs- und Auswahlkriterien entsprechen. Angelegt werden die nachstehenden Gewährungskriterien (die jeweilige Relevanz ist in Prozent angegeben):

- i) Ausmaß der Übereinstimmung der Maßnahme mit den Zielen und Prioritäten der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (20 %);
- ii) Qualität der vorgeschlagenen Maßnahme: dies umfasst die Arbeitsmethode, das Ausmaß der Relevanz, Angemessenheit und Machbarkeit des Arbeitsprogramms zur Verwirklichung der Zielsetzungen sowie die Klarheit und Vollständigkeit des Vorschlags und des Finanzplans insgesamt (30 %);
- iii) Qualität der Partnerschaft, d. h. die Einbindung geeigneter Organisationen und eine eindeutige Verteilung der Aufgaben zwischen den Parteien (20 %);

- iv) Mehrwert, transnationale Dimension und Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme (30 %).

Die Projekte müssen mindestens 70 % der möglichen Gesamtpunktzahl (100) erhalten, um für eine Kofinanzierung in Frage zu kommen.

Eine Finanzierung wird im Rahmen der für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verfügbaren Mittel Vorschlägen mit der höchsten Punktzahl gewährt.

7 PRAKTISCHE MODALITÄTEN

7.1 Wo ist das Antragsformular zu finden?

Das obligatorische Online-Antragsformular muss mit dem webgestützten System „SWIM“ ausgefüllt werden. Die Adresse lautet:

<https://webgate.ec.europa.eu/swim/external/displayWelcome.do?lang=de>

Mit diesem System kann das Antragsformular ausgefüllt, bearbeitet, validiert, ausgedruckt und eingereicht werden. Sobald der Antrag auf elektronischem Wege eingereicht wurde, ist ein Ausdruck des Antrags vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen und an die Kommission zu senden (siehe Abschnitt 5.2). Nach der elektronischen Einreichung können keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden.

Auf der obengenannten Website sind auch andere zu verwendende Formulare sowie nützliche Unterlagen zu finden.

7.2 An wen ist der Antrag zu übermitteln?

Bitte senden Sie das Begleitschreiben zum Antrag sowie alle anderen in der Prüfliste in Abschnitt 6.4.2 (**Förderfähigkeit der Anträge**) genannten Unterlagen als Originale sowie jeweils eine Kopie ein. Es gilt die **oben angegebene Einreichungsfrist**. Schicken Sie die Unterlagen an folgende Anschrift:

***Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen – VP/2013/010.
HAUSHALTSLINIE 04 04 01 01
Europäische Kommission – GD EMPL/C2-C3
Archiv - Poststelle J-27 0/115
1049 Brüssel
Belgien***

Bitte versenden Sie den Antrag ausschließlich per Einschreiben oder Kurierdienst und bewahren Sie den Beleg auf, aus dem das Versanddatum hervorgeht (als Nachweis gelten das Datum des Poststempels bzw. der Einlieferungsbescheinigung des Kurierdienstes). Auf anderem Weg (etwa per Telefax) oder an eine andere Anschrift übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Persönlich übergebene Anträge müssen der Europäischen Kommission spätestens am letzten Tag der Einreichungsfrist (16.00 Uhr) vorliegen. Die **einzige Anschrift für die persönliche Übergabe** von Unterlagen für die Europäische Kommission lautet: **Avenue du Bourget 1, 1140 Evere, Belgien**²². Als Nachweis der Abgabe dient eine unterzeichnete Empfangsbestätigung der Kommissionsdienststelle „Archiv“ mit dem Datum des letzten Tags der Einreichungsfrist bzw. einem früheren Datum.

Das mit der Web-Anwendung „SWIM“ auszufüllende Online-Antragsformular ist am Tag, an dem die Einreichungsfrist abläuft, bis Mitternacht verfügbar. Da das Formular zunächst auf elektronischem Weg einzureichen und anschließend auszudrucken, zu unterzeichnen und auf dem Postweg oder durch eigenhändige Übergabe innerhalb der Einreichungsfrist zu übermitteln ist, ist der **Antragsteller dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der entsprechende Post- oder Kurierdienst am Tag, an dem die Einreichungsfrist abläuft, vor Ort funktioniert.**

Zur Präsentation des Antragsdossiers werden die Antragsteller gebeten,

- die Reihenfolge der in **Abschnitt 6.4.2 unter „Förderfähigkeit der Anträge“** aufgeführten Unterlagen einzuhalten;
- die Unterlagen, wenn möglich, beidseitig auszudrucken;
- nur Zwei-Ring-Ordner zu verwenden und **die Unterlagen nicht zu binden und keinen Kleber zu verwenden** (Heften ist zulässig).

Der Antrag muss außer dem Original mindestens eine Kopie enthalten.

Unterbreitet ein Antragsteller mehrere Vorschläge, so ist jeder Vorschlag gesondert einzureichen.

**ANFRAGEN SIND AUSSCHLIESSLICH PER E-MAIL AN FOLGENDE
ADRESSE ZU RICHTEN:**

EMPL-VP-2013-010@ec.europa.eu

BITTE RUFEN SIE NICHT AN!

Anfragen sind an die obenstehende Anschrift bis spätestens zehn (10) Tage vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Vorschläge zu richten.

Die öffentliche Auftraggeberin ist nicht verpflichtet, Erläuterungen zu Fragen, die nach diesem Termin eingegangen sind, zu erteilen.

Antworten werden spätestens fünf (5) Tage vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Vorschläge übermittelt.

Um eine Gleichbehandlung aller Antragsteller zu gewährleisten, kann die öffentliche Auftraggeberin keine vorherige Stellungnahme zu der Förderfähigkeit des Antragstellers oder der verbundenen Einrichtung(en), einer Maßnahme oder spezifischen Tätigkeiten abgeben.

Es werden keine Einzelantworten übermittelt; alle Fragen werden zusammen mit den Antworten und weiteren wichtigen Hinweisen im Verlauf des Bewertungsverfahrens auf der Website der GD Beschäftigung veröffentlicht:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=629&langId=de&callId=394&furtherCalls=yes>. Es ist daher ratsam, regelmäßig auf der oben genannten Website die dort eingestellten Fragen und Antworten zu konsultieren.

²² http://ec.europa.eu/contact/mailling_de.htm.

7.3 Wie geht es weiter? Angenommene und abgelehnte Anträge

Die Anträge werden von einem Bewertungsausschuss geprüft.

Nach Abschluss des Bewertungsverfahrens teilt die Europäische Kommission den Antragstellern das Ergebnis mit. Vor Abschluss des Bewertungsverfahrens eingehende Anfragen zum Stand der Arbeiten werden nicht beantwortet.

Abgelehnte Anträge

Antragstellern, deren Antrag abgelehnt wurde, geht ein Schreiben mit den Gründen für die abschlägige Entscheidung zu.

Angenommene Anträge

Den ausgewählten Antragstellern werden zwei Originalausfertigungen einer Finanzhilfvereinbarung²³ zur Annahme und Unterzeichnung übermittelt. Beide Exemplare sind an die Kommission zurückzusenden, die anschließend dem Antragsteller ein von ihr unterzeichnetes Exemplar zurückschickt.

Die Finanzhilfvereinbarung kann Änderungen der Kommission enthalten; der Antragsteller sollte deshalb den gesamten Text der Vereinbarung, insbesondere die Abschnitte, die dem Finanzplan und dem Arbeitsprogramm gewidmet sind, sorgfältig durchlesen, bevor er die beiden Exemplare der Vereinbarung unterzeichnet und an die Kommission zurücksendet.

Im Leitfaden für Antragsteller mit den Finanzbestimmungen (Anhang I) werden weitere wichtige Aspekte der Finanzhilfvereinbarung detailliert erläutert.

8 PROGRESS - ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON PROJEKTVORSCHLÄGEN 2013

8.1 Leitfaden für die Art und Weise der Umsetzung der Maßnahmen

a) Vorgaben im Bereich Chancengleichheit

Im Rahmen des Programms PROGRESS soll Gender Mainstreaming in allen fünf Maßnahmenbereichen sowie bei allen unterstützten Maßnahmen gefördert werden. Daher sorgt der Finanzhilfeempfänger dafür, dass

- bei der Ausarbeitung des Vorschlags gegebenenfalls die Aspekte der Geschlechtergleichstellung einschließlich der spezifischen Situation und der spezifischen Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigt werden;
- bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen darauf geachtet wird, dass die Geschlechterdimension systematisch berücksichtigt wird;

²³ Siehe Abschnitt 6 in Anhang I - Leitfaden für Antragsteller (Finanzbestimmungen).

- beim Monitoring der Leistung die Daten gegebenenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselt erhoben und zusammengestellt werden;
- das vorgeschlagene Team/Personal in seiner Zusammensetzung auf allen Ebenen ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis aufweist.

Bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Aktivitäten ist auch angemessen auf die Bedürfnisse behinderter Menschen einzugehen. Hierzu hat der Finanzhilfeempfänger bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Publikation von Veröffentlichungen oder der Einrichtung spezieller Websites dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderung barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder den angebotenen Dienstleistungen haben.

Schließlich fordert die öffentliche Auftraggeberin den Finanzhilfeempfänger auf, für sein gesamtes Personal und Team gleiche Beschäftigungschancen zu fördern. Dazu gehört auch, dass er sich um eine geeignete Zusammenstellung des Mitarbeiterteams bemüht, in dem Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedener Altersgruppen und mit unterschiedlichen Fähigkeiten vertreten sind.

Der Finanzhilfeempfänger muss in seinem Abschlussbericht die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Einzelnen aufführen.

b) Berichterstattungs- und Informationspflicht

Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ sind alle Finanzhilfeempfänger verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den Endergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, in Videofilmen, Software usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren darauf hinzuweisen, dass die Leistungen mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union erbracht wurden. Für das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität - PROGRESS ist dabei folgende Formulierung zu verwenden:

Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme usw.) wird im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität - PROGRESS (2007-2013) unterstützt.

Das Programm wird von der Europäischen Kommission durchgeführt. Es wurde aufgelegt, um die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit finanziell zu unterstützen und auf diese Weise zur Erreichung der Ziele der Strategie „Europa 2020“ in diesen Bereichen beizutragen.

Dieses auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle Stakeholder in den 28 Mitgliedstaaten, den EFTA-/EWR-Ländern sowie den Beitritts- und Kandidatenländern, die an der Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales mitwirken können.

Weitere Informationen siehe: <http://ec.europa.eu/progress>

Veröffentlichungen müssen zusätzlich noch folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.“

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit den beschriebenen Leistungen angeht, so bringt der Finanzhilfeempfänger auf allen im Rahmen dieser Finanzhilfevereinbarung erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

c) Berichtspflichten

Die Durchführung des Programms PROGRESS beruht auf dem Prinzip des ergebnisorientierten Managements. Der strategische Rahmen, der gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen erarbeitet wurde, legt die Interventionslogik für Ausgaben im Rahmen von PROGRESS fest und definiert den Auftrag von PROGRESS sowie die langfristig und unmittelbar erwarteten Ergebnisse. Er wird ergänzt durch Leistungsparameter, mit denen festgestellt wird, in welchem Umfang PROGRESS die erwarteten Ergebnisse erzielt hat. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsparameter finden Sie im Anhang. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen finden Sie auf der Website des Programms PROGRESS unter <http://ec.europa.eu/social/home.jsp?langId=de>.

Die Kommission überprüft regelmäßig die Auswirkungen von Initiativen, die im Rahmen von PROGRESS unterstützt werden, und untersucht, wie diese Initiativen zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen von PROGRESS beitragen. Der Finanzhilfeempfänger wird daher aufgefordert, loyal und eng mit der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen zusammenzuarbeiten, um den voraussichtlichen Beitrag und die Leistungsparameter für dessen Bewertung festzulegen. Der Finanzhilfeempfänger wird ferner aufgefordert einen direkten Beitrag zum jährlichen PROGRESS-Ergebnisbericht zu leisten, indem er einen kurzen quantitativen Fragebogen zu den im Laufe eines bestimmten Kalenderjahres erzielten Ergebnissen ausfüllt. Des Weiteren wird er am Ende der Maßnahme gebeten, der Kommission und/oder von ihr bevollmächtigten Personen über seine eigene Leistung Bericht zu erstatten. Hierzu ist ein Muster zu verwenden, das der Finanzhilfevereinbarung beigelegt wird.

d) Angaben zu den Partnern von PROGRESS-finanzierten Projekten (sofern zutreffend):

Um die Öffentlichkeitswirkung transnationaler Partnerschaften, die im Rahmen von PROGRESS eingerichtet wurden, zu erhöhen und die Vernetzung von Einrichtungen zu erleichtern, die sich an PROGRESS-geförderten Maßnahmen beteiligen, beabsichtigt die Kommission, Name und Anschrift der Partner von Projekten, die über PROGRESS finanziert werden, sowie Name und Anschrift des Finanzhilfeempfängers, die Nummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sowie die Bezeichnung und Beschreibung des Projekts zu veröffentlichen. Der Finanzhilfeempfänger wird daher ersucht, das Einverständnis der Partner mit der Veröffentlichung dieser Daten durch die Kommission einzuholen. Dieses schriftliche Einverständnis ist den Verpflichtungserklärungen beizufügen, die der Kommission mit dem Antragsformular zu übermitteln sind.

e) Kommunikations- und Verbreitungsplan

Eine angemessene Kommunikation und Verbreitung der Ergebnisse sind wesentlich, um den EU-Mehrwert der Maßnahme und ihre Nachhaltigkeit nach dem Auslaufen der Förderung zu gewährleisten. Informieren und Sensibilisieren lauten die zwei zentralen Aktivitäten, mit denen sichergestellt wird, dass andere interessierte Parteien vom Projekt

profitieren und neue Möglichkeiten schaffen können, um das Projekt auszubauen oder neue Partnerschaften zu gründen. Deshalb müssen die Vorschläge einen detaillierten Plan für die Kommunikation und Verbreitung der Projektergebnisse enthalten. Dieser Plan muss vor allem Angaben zu den Verbreitungsaktivitäten und zum jeweiligen Zielpublikum umfassen.

Im Schlussbericht müssen die Begünstigten im Detail darlegen, wie und bei welchem Personenkreis die Ergebnisse, bewährten Verfahren und Erkenntnisse verbreitet und wie interessierte Parteien in das Projekt eingebunden wurden.

**AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON
VORSCHLÄGEN**

2013

VP/2013/010

ANHANG I

**LEITFADEN FÜR ANTRAGSTELLER
(FINANZBESTIMMUNGEN)**

Anhang I steht auf der Website zur Aufforderung zur Verfügung:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=630&callId=373&furtherCalls=yes>

ANHANG II
LEISTUNGSBESCHREIBUNG FÜR UNTERAUFTRÄGE AN EXTERNE
FACHLEUTE (MUSTER)

1. **Hintergrund**
2. **Auftragsgegenstand**
3. **Aufgaben des Auftragnehmers**
Aufgabenbeschreibung
Anleitung und Hinweise zur Ausführung der Aufgaben und zur Methodik
4. **Erforderliches Fachwissen**
5. **Zeitplan und Berichterstattung**
6. **Zahlungen und Mustervertrag**
7. **Preis**
8. **Auswahlkriterien**
9. **Gewährungskriterien**

(Option 1)

Der Auftrag wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien an den Bieter mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis vergeben:

-
-
-

Es ist zu beachten, dass der Auftrag *nicht* an einen Bieter vergeben wird, der weniger als 70 % der Gewährungskriterien erfüllt.

(Option 2)

Der Auftrag geht an den Bieter mit dem niedrigsten Preisangebot.

10. Inhalt und Vorstellung der Angebote

Inhalt der Angebote

Vorstellung der Angebote